

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1860)**

Heft 72

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 72.

Samstag den 8. September.

1860.

Zur Geschichte Rheinau's.

I. Ursprung und Stiftung des Klosters.

Es war um das Jahr 778 nach der Geburt unseres Erlösers, also vor etwa elfhundert Jahren, als Wolfhart, ein Sohn des Rutards, königlicher Befehlshaber des Herzogthums Allemannien, auf jener Insel des Rheins, welche zwischen zwei Halbinseln liegt, und Rheinau genannt wird, zur Vermehrung des göttlichen Lobes und zur Ehre der seligsten Jungfrau Maria ein Kloster unter der Regelzucht des heiligen Benedikts zu gründen und zu erbauen beschloß. (Andere setzen den Ursprung des Klosters schon in das Jahr 700 zurück.) Um aber auch für den Unterhalt der Ordensmänner zu sorgen, begabte der fromme und gottselige Stifter solches mit vielen liegenden Gütern, welche er in den benachbarten Grafschaften des Thurgau's und des Aargau's besaß. Dieser Wolfhart, aus dem Welfischen Stamm entsprossen, der als Stifter in der Klosterkirche begraben liegt, hinterließ, nebst der Kaiserin Judith, noch drei Söhne, davon sich der Erstgeborne, Etich, oder Welf, auch Wolfsin genannt, ebenfalls sehr freigebig und großmüthig gegen das von seinem Vater gestiftete Kloster erzeugte; so daß er in den ältesten kaiserlichen und königlichen Urkunden als der zweite Stifter, Erbauer und Beförderer des Gotteshauses Rheinau angerühmt und gepriesen wird. In den Kriegen und Unruhen aber zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen wurde das von den Welfen erbaute und gestiftete Kloster Rheinau sehr übel behandelt und mitgenommen. Die Gebäude wurden zerstört, die Güter verübet und die Mönche auseinander getrieben. Doch sollte das mit so vielem Eifer und Aufwande begonnene Werk nicht unvollführt bleiben. Nach geendigtem Kriege und hergestellter Ruhe suchte Wolfen, dessen Vater und Großvater das Gotteshaus Rheinau kurzvorhin gestiftet und gegründet hatten, solches aus dem Schutte wieder hervorzuziehen, und in Glanz und Wohlstand zu versetzen. Zu seiner Zeit soll der hl. Zintan, aus einem hochadelichen Geschlechte in Fr-

land entsprossen, als ein armer Pilger durch sonderbare Schicksale und Fügungen Gottes nach Rheinau gekommen, und dort Ordensmann geworden sein. Auch viele andere und reiche Herrn traten theils unter Wolken, theils in den folgenden Zeiten in den Ordensstand, wodurch dann Rheinau sowohl in sehr großes Ansehen, als auch in dem benachbarten Thurgau, Zürichgau, Aargau und Appenzel zu sehr weitläufigen Besitzungen kam. Selbst in Italien und im Elsaß besaß es Güter und hatte Einkünfte zu beziehen. Der hl. Zintan aber hat um das Jahr 827, also schon vor etwa tausend Jahren durch einen gottseligen Tod seine irdische Laufbahn vollendet.

Im elften Jahrhundert ist auf der nämlichen Insel nebst dem Mannskloster auch ein Kloster für geistliche Jungfrauen erbaut worden, nach einigen Jahrhunderten aber wieder in Abgang gekommen. Uebrigens ist dieses Gotteshaus von verschiedenen Päpsten, Kaisern und Königen mit vielen Freiheiten, Privilegien und Rechten begnadiget, auch mit vielen Vergabungen beschenkt und bereichert worden. Ihm hatte auch das ehemals so berühmte fürstliche Stift St. Blasian auf dem Schwarzwald seinen Ursprung zu verdanken. Indessen, wie Alles hienieden dem Wechsel und der Veränderung unterworfen ist, so hatte auch Rheinau viele harte Zeiten, Schicksale und Bedrängnisse zu erfahren. Mehrere Male wurde es sehr übel und hart mitgenommen, ja selbst zerstört und verübet; doch immer wieder gerettet, aufgebaut und in Ansehen gebracht. Im Jahre 1241 bestätigte und erneuerte Kaiser Friedrich II. nicht nur alle bisherigen Freiheiten und Rechte, sondern ertheilte dem Abt Burkhard II. nebst vielen andern Gunst- und Gnadenbezeugungen auch den Titel eines Fürsten. Doch haben die nachfolgenden Aebte nie Gebrauch davon gemacht. Der darüber ausgefertigte Gnadenbrief aber (mit einem großen goldenen Insignel versehen, und gegeben im Feldlager bei Tyber in Italien) wurde von allen nachfolgenden Kaisern, bis auf Franz II. sammt den Stiftungsbriefen von Wort zu Wort wiederholt und bestätigt.

Im Jahre 1455 kam das Kloster unter den Schutz

der sieben alten Orte der Eidgenossenschaft; Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Seit der Bundesacte aber 1803, welche Napoleon I., Kaiser der Franzosen, gab, wurde es dem Kanton Zürich zugetheilt; welcher aber, aller bei der Uebernahme gegebenen Garantien ohngeachtet, selbes schon nach 30 Jahren inventarisiren ließ, und anstatt solches getrenlich zu erhalten, vielmehr sucht, solches seinem Ende immer mehr näher zu bringen. (Fortsetzung folgt.)

— † **St. Gallen.** Der protestantische Gelehrte Hr. Kurz spricht sich in den „Blättern für literarische Unterhaltung“ (1860, Nr. 15.) in folgender Weise aus: „Die St. Galler Stiftsbibliothek ist wegen ihrer großen Schätze im Gebiet der älteren, namentlich der ältesten deutschen Literatur allgemein bekannt und berühmt. Die meisten Germanisten sind nach der ehemaligen Wildniß des hl. Gallus gewallfahrtet, um die für Sprache und Literatur so wichtigen Denkmäler zu studiren, die wir dem Fleiße oder dem verständigen Sammelfleiße der dortigen Benedictiner verdanken. Die Bedeutsamkeit der genannten Bibliothek für die älteste Sprache und Literatur ist durch die „Denkmale des Mittelalters“ in 3 Bänden, welche Hattemer herausgegeben hat, recht anschaulich geworden, und doch wird sich mit der Zeit vielleicht noch Werthvolleres auffinden lassen. Auch die Handschriften von Werken aus dem 13. — 16. Jahrhundert sind zahlreich und gehaltvoll.“

Während auf solche Weise protestantische Gelehrte für die Verdienste der Mönche Zeugniß geben, leiert der scheinbar gebildete Pöbel gedankenlos das alte Lied von den „faulen und unnützen Mönchen.“

— † **Nidwalden.** (Brief v. 3.) Die am berühmten Wallfahrtsort Maria Miesbach 84 Schuh lange Kirche ist nun neu errichtet und glücklich unter Dach gebracht, ohne daß wir dabei irgend einen Unfall bis dahin zu beklagen haben. Kenner rühmen das Gemäuer als fest und solid. Man hofft noch vor dem Winter in dieselbe einziehen zu können. Der Altartisch des Choraltares ist stehen geblieben, so daß dieser Altar wieder auf der Stelle errichtet wird, an welcher der Hirtenknabe das Bild der Gottesmutter in einem Hornbaume gefunden hat. Obwohl die Witterung dieses Jahres sehr ungünstig war und man nur ein Gezelt als Nothkirche aufschlagen mußte, so haben sich doch dessen ungeachtet recht viele Wallfahrer, besonders aus dem Kt. Luzern eingefunden. Man hört von vielen Gebetserhörungen, die da sollen stattgefunden haben. Wenn einmal das Klosterlein der ewigen Anbetung in seiner Vollendung dastehen wird, wird die Wallfahrt dahin noch mehr zunehmen. Möge nur das gottselige Werk von recht vielen

frommen Seelen mit reichlichen Gaben unterstützt werden. Bis dahin wurde dieses gottgefällige Unternehmen augenscheinlich vom Segen des Himmels begleitet.

— † **Solothurn.** (Eingefandt). Bereits beginnt der Mangel an Priestern in unserm Kantone fühlbar zu werden. Es wäre eine wichtige Aufgabe, den allgemeinen und besondern Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen. Zweifelsohne könnten dabei einige Fingerzeige gegeben werden, die höchst lehrreich und nutzbringend wären. — Doch dies soll nun nicht berührt werden.

Was wir da nur andeuten wollen, ist: Unsere Pfarrgeistlichkeit wird in ihrem hochwichtigen, kirchlichen Wirken vom Staate aus nicht genugsam gewürdigt, in ihrer Stellung nicht gehörig unterstützt. Vor Allem sollte der höhere Character des Priestertums, ihr Kirchenamt, ihre göttliche Sendung stets im Auge gehalten werden. Folglich sollte das, was die Geistlichkeit wo und wie immer zu bloßen Cultministern, Handlangern des Staates, Polizeidienern herabsetzt, oder nur herabzusetzen den Anschein hat, in keiner Gestalt sich zeigen; sollte die weithin berüchtigte Staatsomnipotenz nicht in Alles hineinregieren, Alles sich unterthänig und servil machen wollen, mißtrauisch mit ihrem Machtworte historische Rechte nach Belieben abändern, oder geradezu Gewalt-Decrete, Aufhebungsbeschlüsse fassen, wenn es nicht nach ihren einseitigen Maximen gehet. Bei solchem Gebahren wird die Würde und Freiheit, welche die Kirche doch zu gedeihlicher Wirksamkeit haben muß, vom Papste, vom Bischöfe an bis zum einfachen Dorfpfarrer herab verletzt und entwerthet. —

Wie steht es mit der Verwaltung des Kirchengutes? Wird dasselbe nach dem canonischen Rechte als Kirchengut angesehen? Steht dem Bischöfe und seinen Stellvertretern, d. i. den Pfarrherren im Namen desselben, die Aufsicht und das theilweise Verfügungsrecht hierüber frei? Wird den geistlichen Corporationen, den Stiften die Verwaltung ihres Vermögens — wir wollen beisehen: unter der Aufsicht der Staatsbehörde — gelassen? — Die Pfarrherren sind ja nicht einmal als amtliche oder gesetzliche Glieder der sogenannten Kirchencommissionen anerkannt, sie, die doch im natürlichsten Rechte dazu stehen! Wie wundert sich nicht die Pfarrgeistlichkeit anderer katholischer Kantone, z. B. des Kantons Luzern, wenn sie von diesem anomalen Zustande etwas hören!

Es ist etwas ganz Eigenes, zu wissen, daß die solothurnischen Pfarrherren amtlich Mitglieder der Gemeindefschulcommissionen, nicht aber der Kirchencommissionen seien, als wenn ihnen die Kirche nicht nahe gelegen wäre, als wenn sie vor dem Bischöfe keine hl. Verpflichtung übernommen hätten, für das Kirchengut Obforge zu haben!

Da steigt leicht der Gedanke auf: Die Pfarrgeistlichen

würden vielleicht auch nicht amtlich in den Ortsschulcommissionen figuriren, wenn sie nicht schlechtweg ein nothwendiges Uebel wären." — Es ist in der That auch auffallend, daß in neuerer Zeit vorzugsweise Laien zu den Schul-Inspectoraten gezogen wurden. Entgegnet man, daß hie und da Geistliche von sich aus ihre Stellen niederlegen, so könnte man auch mit einigem Fug nach den Ursachen dieser Erscheinung fragen.

Wir stellen nun noch eine Frage: „Sind die solothurnerischen Pfarrherren gesetzlich in den Gemeinde-Armencommissionen? — Auch da werden sie in ihrer wirksamen Stellung nicht gewürdigt. Wohl wahr, daß sie damit nur eine Last bekommen, nach der sie an und für sich gar nicht lüßtern sind; aber es ist eben so wahr, daß Jene, welche an Intelligenz, an Opferwilligkeit, an Unparteilichkeit, an Sinn für Erziehung armer, verwahrloster Kinder in der Regel Niemanden in der Gemeinde nachstehen, gewiß vom Staate selbst dann zum heilsamen Interesse hervorgezogen werden sollten, wenn sie dabei auch lieber passiv sein wollten. Der geistliche Wirkungskreis wird dabei einflußreicher und segensbringender.

Was möchte das Schlußresultat von Gesagtem sein? Kein anderes, als daß man ein wenig nachdenke, die Kirche als eine höhere Anstalt zum Heile des Volkes ansehe, gegen sie billig und recht handle, ihr die gebührende Schätzung und Freiheit gewähre und mit Zutrauen entgegenkomme. Die Kirche wird ihrerseits dann auch freudig und mit den staatlichen Interessen harmonisch wirken.

— † Von der interessanten Schrift „Gedanken meiner Muße von Heinrich von Andlaw“ sind bereits zwei Hefte (Mainz bei Kupperberg) erschienen; der ritterlich-fromme Verfasser behandelt in dem vorliegenden zweiten Hefte 1) das hl. Sacrament der Buße als Grundlage des auf reumüthiger Demuth beruhenden Gehorsams und 2) das hl. Sacrament des Altars, als die Grundlage unseres Glaubens, Hoffens und Lebens. Freiherr von Andlaw hat sich unter dem bescheidenen Titel „Gedanken meiner Muße“ zur Aufgabe gesetzt, die Einflüsse der Kirche auf Familie, Gemeinde und Staat zu erörtern und reiht das reichhaltige Feld dieser höchst zeitgemäßen Darstellung an die hl. Sacramente an, indem er jeweilen die Einwirkungen dieser großen Heilmittel auf das Leben in seinen mannigfaltigsten Richtungen und Schattirungen darstellt. Da der Empfang der hl. Sacramente in mehr als einer Gegend leider eher ab- als zunimmt, so machen wir namentlich auch die Layen auf diese Schrift aufmerksam, damit sie erkennen lernen, wie die hl. Sacramente nicht nur eine kirchliche, sondern auch eine sociale Bedeutung für das Menschengeschlecht haben und daß daher die

fleißige Spendung und Empfangung derselben die größte Tragweite, zumal in unserer Zeit, hat.

— † (Eingefandt.) Mit Vergnügen habe ich in öffentlichen Blättern gelesen, daß gegenwärtig in verschiedenen Decanaten der Schweiz geistliche Exercitien für die Pfarrgeistlichkeit stattfinden und daß dies namentlich auch an unsern Grenzen im Capitel Willisau (Kanton Luzern) geschieht, zu welchem Capitel ehemals ein Theil des Kantons Solothurn auch gehörte. Warum finden keine solchen geistlichen Uebungen im Kanton Solothurn statt, in welchem doch die übrigen Stände, wie die Lehrer und die Militärs regelmäßig ihre Wiederholungskurse haben? Einsender dieser Zeilen wünscht, es möchte ein Geistlicher des Kantons Solothurn die Mühe nehmen, diese Frage in der Kirchenzeitung zu beantworten.

— † Schwyz. (Mitgetheilt.) Gestern versammelte sich der historische Verein der fünf katholischen Orte in Gersau, unter dem Vorsitz des Hrn. Archivars Schneller. In kirchlicher Beziehung war eine Abhandlung des R. P. Gall von Einsiedeln über die „geistlichen Schauspiele“ interessant. Der Verein steht in schöner Blüthe und hat bereits 17. Bände des „Geschichtsfreunds“ veröffentlicht, welche auch für die Kirchengeschichte der ältern Epoche manches Interessante enthalten.

— † Luzern. (Mitgeth.) Se. Gn. Abt Adelbert von Gries-Mury reisete heute hier durch nach Sarnen, wo einige seiner würdigen Capitularen das Collegium besorgen.

— † Wallis. Der Staatsrath hat zum Bau der katholischen Kirche in St. Immer Fr. 200 gesteuert. Aller Ehren werth, da bekanntlich die Staatsfinanzen im Wallis sehr bescheiden sind.

— Δ Aus der protestantischen Schweiz. Auf gestelltes Ansuchen hin hat der Regierungsrath von Bern für den Bau einer reformirten Kirche in Solothurn die Aufnahme einer Kirchensteuer im protestantischen Kantons-theil in dem Sinne bewilligt, daß an Orten, wo es die Kirchenvorstände für zweckmäßig finden, statt einer Kirchen-eine Hauscollecte gestattet ist. Im Einverständnisse mit der Kantonsynode wird die Steuer Sammlung Sonntags nach Pfingsten kommenden Jahres stattfinden.

Rom. Den Papst durch weitere Hinweisungen auf das Drohende der Verhältnisse zum Aufgeben seines Widerwillens gegen die bonapartistische Politik zu bewegen, wird jetzt von Denen nicht mehr versucht, welche sie hier amtlich zu vertreten haben. Andere als amtliche Einflüsse sollen jüngst thätig gewesen sein, aber auch diesmal nur ein freies, unumwundenes, festes Nein erzielt haben. Wenige Stunden darauf sagte er einem Vertrauten, er hoffe und vertraue fest, daß Der, welcher diese Zuchtruthe für die Fürsten und

Völker band, und nach allen Seiten hin Streiche damit austheile, sich bereits aufgemacht habe, sie selber wieder zu zerbrechen.

— † Folgendes Decretum Urbis et Orbis ist uns zur Veröffentlichung mitgetheilt worden:

„Postquam Sanctissimus Dominus Noster PIUS PAPA IX. Anno 1854. Dogma de Immaculata Beatæ MARIÆ VIRGINIS Conceptione, universo plaudente Orbe Catholico, solemniter proclamavit, vetus Christifidelium pietas erga splendidissimum istud Deiparæ privilegium, nova veluti addita flamma, adeo exarsit, ut si hoc Festum nequeat VI Idus Decembris, quæ propria est ipsius dies, ob occursum Dominicæ secundæ Adventus celebrari, vehementer doleant diu quandoque protrahi debere.

„Communibus itaque Cleri, populique fidelis votis Sanctitas Sua satisfacere cupiens, quod de duobus aliis Beatissimæ Dei Genitricis Festis, Purificatione et Annuntiatione a Sacra Rituum Congregatione cautum est Decreto Urbis et Orbis diei 20. Julii Anni 1748, ad Festum quoque Conceptionis extendere dignata est, ac proinde jussit, ut quibus Annis prædictum Festum occurrerit in Dominica secunda Adventus, transferendum sit in Feriam secundam immediate sequentem, quocumque festo etiam æqualis, non tamen altioris ritus in eam incidente.

„Hoc autem Decretum promulgari, atque in generalibus Calendarii Romani rubricis adjici voluit. Contrariis quibuscumque non obstantibus. Die 24. Maji 1860.“

Italien. Palermo. Was braucht der Staat die „Pfaffen,“ so rufen die Feinde der Kirche, dabei aber benutzt man sie doch zu politischen Geschäften. So lesen wir in Nr. 241 Hauptbl. der A. Allg.: „Der Priester Paolo Sardo, durch seinen Liberalismus allgemein bekannt, erhielt von Garibaldi den Auftrag, ein Bataillon Priester zu bilden, welche im Nothfall mit Wort und That die Kämpfenden für die italienische Sache begeistern sollen. Die Listen sind bereits eröffnet, und es sollen sich schon einige hiesige Geistliche ausgezeichnet haben.

Baden. Karlsruhe. Die Verhandlungen der ersten Kammer über die kirchlichen Gesetze haben einige wesentliche Aenderungen beschlossen. Vor allem ist die auf einem Umwege beantragte obligatorische Civilehe beseitigt, sodann das Gesetz gegen die sogenannten Uebergriffe des Clerus wenigstens einigermaßen gemildert worden.

St. Peters-Pfennige.

Von Arth, Kt. Schwyz Fr. 20. —
Uebertrag laut Nr. 70 „ 9129. 85

Fr. 9149. 85

Schweizerischer Pins-Verein.

Verdankung für die eingegangenen Jahresbeiträge der

Kreisvereine Zug und Gaster-Uznach, und der Ortsvereine Giswyl, Arth und Lajoux (Bern).

Den löbl. Vorständen wird zugleich bemerkt, daß die Jahresbeiträge vor Abschluß des Jahres, also für das Jahr 1860 im December dieses Jahres, an die Centralcasse des Vereins möchten eingesandt werden.

Personal-Chronik. Ernennung. [Thurgau.] Von den noch lebenden Mitgliedern der am 27. Brachmonat 1848 aufgehobenen Benedictinerabtei Fischingen ist am 28. August der Hochw. P. Cölestin Schnellmann von Wangen Kt. Schwyz gestorben im 55. Lebensjahr, im 31. seiner hl. Profession und im 27. des Priestertums.

† **Todesfall.** [Aarau.] Den 5. September, Abends um 7 Uhr, starb nach längerem Krankenlager der Pfarrer der katholischen Gemeinde in Aarau, Hr. Peter Doswald.

Das Collegium Maria-Hilf in Schwyz

wird den 4. October wieder eröffnet. Die neueintretenden und ältern bedingt steigenden Schüler haben den 4. October, die frühern unbedingt steigenden Schüler der Anstalt den 5. October Abends 4 Uhr zur Einschreibung sich einzufinden. Die Lehranstalt hat vier Abtheilungen: a. einen Vorbereitungs-kurs für Schüler, deren Muttersprache die italienische und einen solchen für Schüler, deren Muttersprache die französische ist, b. eine Real- und Industrieschule in vier Jahreskursen, c. ein Gymnasium mit sechs Jahreskursen und d. einen philosophischen Kurs in einem Jahreskurs. Die Eröffnung des philosophischen Kurses findet den 13. October Abends 4 Uhr mit der Inscription statt.

Die Anstalt hat ein Pensionat. Für denselben wird für die gewöhnliche Kost (mit Unterricht) wöchentlich 7 Fr. bezahlt. Die Hälfte des Kostgeldes wird beim Eintritt, die andere Hälfte im März auf Rechnung voraus bezahlt, jeweilen 160 Fr. und 60 Fr. als Vorschub für Schulmaterialien, Kleiderreparaturen, Wäsche und verschiedene Bedürfnisse, zusammen also jeweilen 220 Fr. Auf Verlangen kann man zu wöchentlich 10 Fr. auch die Kost gleich der Professoren haben.

Schüler, welche nicht Bürger der Gemeinde Schwyz sind und nicht im Pensionate wohnen, zahlen ein Schulgeld von 25 Fr. Wahrhaft armen und zugleich würdigen Schülern kann es erlassen werden. Die Nichtpensionisten haben wie die Pensionisten die Studienzeit vom Frühstück an bis zum Nachtessen unter steter Aufsicht im Collegium zu verwenden. Für Heizung und Licht wird dabei eine Entschädigung von 5 Fr. berechnet.

Alle neueintretenden Schüler haben Lauffschein, Zeugniß oder Ausweis über vollständig vollendete Primarschule, Sittenzeugniß und wer nicht schwyzerischer Kantonsbürger ist, den Heimathschein mitzubringen.

Zur Aufnahme in das Pensionat hat man sich an den Rector der Anstalt zu wenden. Auch Schüler, welche außer dem Pensionate Kost und Logis nehmen, sollen sich spätestens in den nächsten 8 Tagen vor dem Schulanfange mündlich oder schriftlich bei dem Rector melden, welcher auf Verlangen weitere Aufschlüsse, auch Anweisung für Wahl der Kosthäuser gibt.

Schwyz, den 31. August 1860.

J. B. Brühwiler, Rector.

Hiezu Katholische Pastoral- und Literaturblätter No 12.